



AZ: 10- 564.16/764.14/204.33/043.20

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Hallen, Räume und Säle der Gemeinde March**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Überlassung von Hallen, Räume und Säle beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Satzungsregelung gilt für die Benutzung

- der Sporthalle March mit Nebenräumen
- der Mehrzweckhallen in Buchheim, Hugstetten, Holzhausen und Neuershausen
- der Ausstellungsräume im Rathaus II
- der Bürgersäle in allen Rathäusern
- des Bürgerhauses March mit Nebenräumen (ohne Jugendzentrum)
- der Vereinsräume im Rathaus Buchheim, Schule Neuerhausen.

(2) Diese Hallen, Räume und Säle (künftig: Räume) stehen im Eigentum der Gemeinde March und werden von ihr als öffentliche Einrichtungen betrieben.

### § 2

#### Zweck

(1) Diese Räume dienen dem Sportunterricht der Schulen, den Veranstaltungen der Volkshochschule, der Jugendmusikschule, der kirchlichen Institutionen und den örtlichen Vereinen zur Abhaltung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

(2) Soweit die Räume von Schulen im Rahmen ihres Unterrichtes genutzt werden, stehen sie vorrangig hierfür zur Verfügung.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

(4) Ein Recht auf Weiter- oder Untervermietung darf nicht eingeräumt werden.

### § 3

#### Zuständigkeit, Hausrecht

(1) Die Räume werden von der Gemeinde March verwaltet und vergeben. Die Zuständigkeit richtet

sich nach dem Organisationsplan der Gemeindeverwaltung.

(2) Während des Schulbetriebes oder bei anderen Schulveranstaltungen übt der jeweils zuständige Hausmeister im Auftrag des Schulleiters das Hausrecht aus. Im übrigen wird das Hausrecht durch den Hausmeister im Auftrag der Gemeinde ausgeübt. Den Weisungen der Hausmeister und der Gemeinde haben die Benutzer nachzukommen.

## § 4

### Belegungspläne

(1) Für den Schulsport und andere schulische Veranstaltungen ist von den Schulen ein Belegungskonzept zu erstellen und der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Er bildet die Grundlage für den Belegungsplan für außerschulische Veranstaltungen. Dieser Belegungsplan wird unter Mitwirkung der Veranstalter von der Gemeinde aufgestellt und allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben.

(2) Die Belegungspläne sind für die Schulen und die Veranstalter verbindlich. Während der Laufzeit der Belegungspläne bedürfen Abweichungen der schriftlichen Einwilligung der Gemeindeverwaltung.

(3) Die Gemeinde ist bei außerschulischen Veranstaltungen berechtigt, im Einzelfall vom Belegungsplan abzuweichen. Die davon betroffenen Veranstalter sind davon rechtzeitig zu unterrichten. Bei Eigenbedarf der Gemeinde dürfen die Räume von Dritten nicht benutzt werden.

(4) Eine Haftung oder eine Ersatzpflicht der Gemeinde als Eigentümer ist ausgeschlossen, wenn die Räume geschlossen werden oder Eigenbedarf geltend gemacht wird.

## § 5

### Überlassungsverfahren

(1) Die Überlassung eines Raumes ist schriftlich und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

- Bezeichnung und Anschrift des Veranstalters
- Beginn und Ende der Veranstaltung
- Bezeichnung der gewünschten Räumlichkeiten
- Benennung des Verantwortlichen der Veranstaltung.

Für den Antrag soll das maßgebliche Formblatt verwendet werden.

(2) Grundlage für die Überlassung von Räumen ist der Antrag des Veranstalters und die schriftliche Genehmigung der Gemeinde. Liegen diese nicht vor, so ist die Inanspruchnahme der Räume untersagt.

(3) Die dauernde Vergabe von Räumen, z.B. für Übungs- und Sportzwecke, bedarf der Einwilligung der Gemeinde. Diese wird im Rahmen der Erstellung der Belegungspläne erteilt. Entsprechendes gilt auch für den lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schulen. Anträge auf diese regelmäßige Nutzung sollen jeweils spätestens zum 15. August eines jeden Jahres für das folgende Jahr bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Das Belegungsjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

## § 6

## Allgemeine Benutzungsregelungen

(1) Für alle Räume gelten die nachstehenden grundsätzlichen Ordnungsvorschriften. Sie sind für den Veranstalter Mindestnormen und deshalb auch ergänzbar um alle naheliegenden Ordnungsregelungen, deren Beachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung vom Veranstalter darüber hinaus erwartet werden können.

Insbesondere sind die der Genehmigung nach § 5 Abs.2 beigefügten Auflagen, Hinweise und Merkblätter Bestandteil der Überlassung und daher unbedingt zu beachten.

(2) Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

(3) Die Räume dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. In Hallen sind beim Sportbetrieb nur Schuhe mit hellen Sohlen zugelassen, keine Stollen, Noppen oder Spikes; die Schuhe dürfen vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.

(4) In den Räumen darf grundsätzlich nicht geraucht werden; eine Ausnahme besteht für die entsprechenden Räume, in denen mit der Veranstaltung eine Bewirtung (Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz) verbunden ist.

(5) Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen. Getränke dürfen nicht auf die Spielflächen mitgenommen werden.

(6) Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. Bei geöffneter Garderobe besteht Benutzungszwang; Verantwortung und Haftung obliegt dem Veranstalter.

(7) Turn- und Sportgeräte sowie Inventar müssen getragen, mit verfügbaren Transportgeräten transportiert oder gerollt werden. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung. Nach dem Gebrauch sind sie an den vorgesehenen Standort zurückzubringen. Benutzern kann erlaubt werden, eigene Sportgeräte in den Hallen unterzubringen; eine Haftung der Gemeinde für diese Geräte ist ausgeschlossen.

(8) Fremde Personen, die nicht am Übungsbetrieb teilnehmen, haben keinen Zutritt.

(9) Den Aufsichtspersonen des Übungsbetriebes und den Verantwortlichen der Veranstaltungen obliegen außerdem

- a) sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und zwar vor und nach der Benutzung,
- b) festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden,
- c) vor-, während und nach der Benutzung für Ruhe und Ordnung zu sorgen,
- d) die öffentliche Ordnung vor den Gebäuden und während der Abfahrt der Teilnehmer und Besucher sicherzustellen,
- e) auf die sparsame Verwendung von Duschwasser, Beleuchtung und ausreichende Belüftung einzuwirken.

## § 7

### Benutzungszeiten

(1) Die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist grundsätzlich nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.

(2) In den bereitgestellten Übungsstunden sind der Auf- und Abbau von Sportgeräten eingeschlossen.

(3) Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden länger als vier Wochen nicht belegt werden, ist die Gemeindeverwaltung sofort darüber zu unterrichten. Die Hallen werden für den Übungsbetrieb nur freigegeben, wenn je Übungsgruppe mindestens sieben Teilnehmer anwesend sind.

(3) Die Benutzung der Räume während den Schulferien, Fasnachtsvorbereitungen oder bei notwendigen Reparaturen wird im Einzelfall besonders geregelt; die rechtzeitige Bekanntgabe im Mitteilungsblatt dieser Zeiten ist verbindlich. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Raumes besteht in diesen Fällen nicht.

## § 8

### Besondere Veranstaltungen

(1) Ist für eine Veranstaltung das Herrichten von Einrichtungen, z.B. Tische, Stühle, Dekorationen, Bewirtungsgegenstände, erforderlich, hat der Veranstalter zuvor mit dem Hausmeister Art und Zeitpunkt abzustimmen. Das Ein- und Ausräumen ist jedoch Angelegenheit des Veranstalters. Nach Beendigung sind die Räume und Einrichtungen gereinigt zu übergeben, Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Soweit Veranstalter Dekorationsmaterial verwenden, dürfen dadurch die Räume nicht beschädigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Bandenwerbung oder ähnliche Werbungen. Im übrigen darf Dekorationsmaterial und Werbungsgegenstände nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden.

(3) Den Veranstaltern bzw. deren Verantwortlichen obliegen nachstehende zusätzlichen Pflichten

- a) Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Maßnahmen (siehe §§ 110 bis 123 der Versammlungsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz),
- b) Einholung notwendiger Genehmigungen für die Veranstaltung z.B. Wirtschaftserlaubnis oder Sperrzeitverkürzung nach dem Gaststättengesetz,
- c) Meldungen aus steuerlicher Hinsicht, z.B. GEMA.

## § 9

### Gewährleistung und Haftung

(1) Die Gemeinde ist gegenüber den Veranstaltern von allen Schadenersatzansprüchen freigestellt.

(2) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten und Inventar durch die Nutzung der Räume entstehen. Dabei ist unerheblich, ob der Schaden von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltungen verursacht worden ist. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Die Gemeinde übernimmt weder für Garderobe noch für hinterlegte oder entwendete bewegliche Sachen von Besuchern oder Teilnehmern eine Haftung.

(4) Soweit gegenüber der Gemeinde Schadenersatzansprüche mit der Begründung geltend gemacht werden, dass Veranstalter die Vorschriften dieser Satzung nicht beachtet haben, haftet der Veranstalter in vollem Umfange.

## § 10 Zuwiderhandlungen

Benutzer und Veranstalter, die gegen diese Benutzungsregelungen wiederholt zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

## § 11 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Räume werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet mit dem Zeitpunkt der endgültigen Räumung.

(3) Gebührensschuldner ist der Veranstalter. Er ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages oder bei ständiger Überlassung für Übungs- und Sportzwecke mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

(5) Die Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner sofort zur Zahlung fällig.

(6) Die Überlassung von Räumen kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie eine Sicherheitsleistung geleistet wird.

(7) Mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind sämtliche Nebenkosten, z.B. Strom, Wasser, Heizung, sowie die normale Abnutzung aller überlassenen Einrichtungen abgegolten.

(8) Bei Veranstaltungen für mildtätige Zwecke oder bei Veranstaltungen im allgemeinen öffentlichen Interesse können von der Gemeindeverwaltung die Benutzungsgebühren ermäßigt oder erlassen werden.

## Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung zu §11 (Gebührenverzeichnis) :

**I a.** Für den regelmäßig stattfindenden Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb der Vereine und Organisationen werden als Benutzungsgebühren erhoben:  
je halbe Stunde Benutzungszeit nach dem Belegungsplan in

Buchheim	Euro (€)
1. einem Teil der Sporthalle	3, --
2. zwei Teilen der Sporthalle	5, --
3. allen drei Teilen der Sporthalle	6, --
4. Gymnastikraum der Sporthalle	2, --
5. Fitnessraum der Sporthalle	1, --
6. Konditionsraum der Sporthalle	1, --
7. Gemeindehalle	2, --
8. Bürgersaal im Bürgerhaus	2, --
9. Vereinsraum im Bürgerhaus	1, --
10 Musikzimmer im Bürgerhaus	0,50
11. Raum im EG des Bürgerhauses	0,50
12. Bürgersaal im Rathaus	0,50
<hr/>	
Hugstetten	
13. Obere Halle	3, --
14. Untere Halle	2, --
15. Ausstellungsraum im Rathaus	1, --
<hr/>	
Holzhausen	
16. Gemeindehalle	2, --
17. Raum im UG Halle	0,50
18. Bürgersaal im Rathaus	0,50
<hr/>	
Neuershausen	
19. Gemeindehalle	2, --
20. Bürgersaal im Rathaus	0,50
21. Barraum der Halle	0,50

Als gemeinnützig anerkannte Marcher Vereine und Organisationen erhalten auf diese Gebühren eine Ermäßigung von Fünfzig Prozent.

**I b.** Den nachgenannten Vereinen stehen Räume als Probelokal und für sonstige Vereinszwecke, ständig zur Verfügung. Für deren Benutzung wird abweichend die nachstehende Pauschalentschädigung je Jahr festgesetzt:

a) Grundbetrag	- für die alleinige Raumnutzung	300,- €
	- als Raum-Mitnutzer	150,- €
b) Zuschlag für Reinigung durch die Gemeinde		
	- bei Alleinnutzung	200,- €
	- bei Mitnutzung	100,- €

- c) Zuschlag je Kühlschrank oder Gefriertruhe
- der Qualitätsstufe A++ und besser 50,- €
  - der Qualitätsstufe A 100,- €
  - der Qualitätsstufe schlechter als A 400,- €
- d) Bürozimmer 480,- €

**IIa. Bei Veranstaltungen werden erhoben**

	Vereine und Organisationen ohne Eintritt	Vereine und Organisationen mit Eintritt / Startgeld	Bei Privatnutzung
	€	€	€
Halle Buchheim	50,-	125,-	185,-
Obere Halle Hugstetten	50,-	150,-	210,-
Untere Halle Hugstetten	40,-	100,-	110,-
Halle Holzhausen	50,-	125,-	160,-
Halle Neuershausen	50,-	125,-	160,-
Bürgersaal Bürgerhaus	40,-	75,-	125,-
Vereinsraum Bürgerhaus	15,-	35,-	75,-
Je Raum Bürgerhaus	15,-	35,-	35,-
Foyer/Küche Bürgerhaus	10,-	35,-	45,-
Je Bürgersaal Rathäuser	15,-	35,-	Nicht möglich
Ausstellungsraum Rathaus Hugstetten	15,-	35,-	Nicht möglich
Je Gemeinde-Platz inklusive Nutzung Gebäude-Nebenräume	40,-	40,-	75,-

Bei gewerblicher Nutzung und bei Auswärtigen wird ein Zuschlag von Einhundert Prozent erhoben.

**IIb. Benutzung des Vereinsraumes mit Küche in der Sporthalle** € 25, --

**IIc. Geschirr- und Gläserausleihe für externe Veranstaltungen, pauschal je Ausleihe** € 12,50

**III. Ist bei Veranstaltungen nach Ziffer II oder bei sportlichen Veranstaltungen an Wochenenden nach Ziffer I die Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich, sind folgende Gebühren an die Gemeinde zu entrichten:**

Zeit	Werktags je Stunde	Samstag je Stunden	Sonntag je Stunde
bis 20.00 Uhr	12,00 €	16,00 €	18,00 €
ab 20.00 Uhr	13,00 €	17,00 €	19,00

IV. Ist bei Privat-Veranstaltungen oder bei Vereinsveranstaltungen mit Bestellung eines Beauftragten die Anwesenheit des Hausmeisters bei der Veranstaltung nicht notwendig, sind für die Übergabe und Endabnahme der Räumlichkeiten eine pauschale Gebühr von 30,00 € zu entrichten.“

Josef Hügele, Bürgermeister